

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 5. (VII. Jahrg.)

VI. Jahrgang.

Daressalam, 4. Februar 1905.

No. 3.

Inhalt: Runderlass betr. Einreichung der Jahresberichte. — Verfügung betr. das Lienhardt-Sanatorium in Wugiri — Bekanntmachung betr. Erhebung einer Gewerbesteuer in den Bezirken Muansa und Bukoba. — Bekanntmachung betr. Einrichtung des Arbeiterkommissariats. — Personalmeldungen. —

Runderlass

an sämtliche Dienststellen.

An die rechtzeitige Einreichung der mit dem 31. März 1905 abschliessenden diesjährigen Jahresberichte wird hiermit erinnert.

Wie im Runderlass vom 6. April 1902 — I 1132 — des näheren angeordnet, sind die Manuskripte nach Materien zu trennen und nur auf eine Seite des Papiers zu schreiben (nicht auf gebrochenen Bogen).

Daressalam, den 19. Januar 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Stuhlmann.

J.-No. I 411.

Verfügung.

Die Ziffer 2 des § 29 der Betriebsordnung für das Lienhardt-Sanatorium in Wugiri wird hierdurch folgendermassen abgeändert:

„Auf die Dauer von 5 hintereinander folgenden Wochen den im § 2 unter 1 bezeichneten Angehörigen des Gouvernements und der Kaiserlichen Post, denen auf Ansuchen eine freiwillige Verlängerung ihrer Dienstperiode um mindestens ein Jahr genehmigt worden ist, sowie deren Ehefrauen, Kindern und sonstigen Familienmitgliedern (weissen Dienstboten u. dergl.), auch wenn diese allein das Sanatorium aufsuchen. Den Gouvernementsangehörigen wird in diesem Falle innerhalb der verlängerten Verpflichtungszeit ein Urlaub von 5 hintereinander folgenden Wochen plus Reisezeit sowie freie Reise nach den hierfür massgebenden Bestimmungen nach und von Wugiri vom Gouvernement gewährt. Für Familienmitglieder ist jedoch die Vergünstigung der freien Reise pp. in keinem Falle zuständig.“

Daressalam, den 26. Januar 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Stuhlmann.

J.-No. V. 237.

Bekanntmachung.

§ 1

Die Verordnung des Gouverneurs betreffend die Erhebung einer Gewerbesteuer vom 22. Februar 1899 — L. G. No. 377 — nebst den dazu erlassenen Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen wird hiermit gemäss § 15, Absatz 2 a. a. O. mit dem 1. April 1905 auf die Bezirke Muansa und Bukoba ausgedehnt, jedoch mit der Massgabe, dass sämtliche nach dieser Verordnung zur Erhebung gelangenden Gebühren, Steuern und Strafen voll zur Gouvernementskasse fliessen.

§ 2.

Mit dem gleichen Tage und der gleichen Massgabe wird der Runderlass betreffend die Einführung eines Handelsregisters in Deutsch-Ostafrika vom 5. Januar 1897 — L. G. No. 167 — nebst der dazu gehörigen Verordnung betreffend die Einführung eines Handelsregisters für die Bezirke Muansa und Bukoba in Kraft gesetzt.

§ 3.

Als Handelsgerichte im Sinne der letztgenannten Verordnung gelten in den Bezirken Muansa und Bukoba die betreffenden Militärstationen.

§ 4.

Soweit nach den für die Bezirke Muansa und Bukoba hiermit neu eingeführten Bestimmungen dem Bezirksamt, dem Bezirksamtmann, Bezirksvorstand pp. gewisse Befugnisse übertragen sind, tritt an Stelle derselben dortselbst die betreffende Militärstation bezw. der Chef derselben.

Daressalam, den 30. Januar 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Stuhlmann.

J. No. IV. 439.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouvernements vom 12. Januar 1905. —

Amtl. Anzeiger No. 1 vom 14. Januar 1905 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, dass das Arbeiterkommissariat mit dem 1. Februar ds. Js. eingerichtet worden ist.

Zum Arbeiterkommissar ist der Bezirksamtssekretär Siegel ernannt worden.

Die Tätigkeit des Arbeiterkommissariats wird sich in erster Linie auf die Besorgung und Vermittlung von Arbeitern für die in den Bezirken Morogoro und Daressalam insbesondere in der Stadt Daressalam selbst bereits vorhandenen oder noch entstehenden Unternehmungen jeglicher Art erstrecken. Anträge auf Besorgung von Arbeitern bitte ich unmittelbar an das Arbeiterkommissariat in Daressalam zu richten.

Das Arbeiterkommissariat ist ermächtigt, Arbeitsverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Auftrage des Bezirksamts abzuschliessen und bereits abgeschlossene Arbeitsverträge aufzunehmen und zu beglaubigen.

Die Herren Arbeitgeber werden in ihren eigenen Interesse ergebenst ersucht, in dieser Hinsicht das Arbeiterkommissariat in möglichst weitgehendem Masse in Anspruch zu nehmen und dabei die Lohnsätze, Arbeitszeit, Kontraktsdauer und sonstige Bedingungen genau feststellen zu lassen.

Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie etwaige Beschwerden bitte ich grundsätzlich zunächst vor das Arbeiterkommissariat zu bringen.

Dasselbe ist ermächtigt und beauftragt worden, in allen diesen Angelegenheiten im Auftrage des Bezirksamtes als Schiedsrichter zu fungieren und alle Streitigkeiten und Beschwerden möglichst auf gütlichem Wege beizulegen.

Gegebenenfalls hat das Arbeiterkommissariat die Angelegenheit den zuständigen Gerichten (Bezirksamt bzw. Bezirksgericht) zu übergeben.

Schliesslich ist das Arbeiterkommissariat ermächtigt und beauftragt worden, die Arbeitnehmer auf ihre Leistungen und Arbeitszeiten wie auf ihre Verpflegung, Unterbringung etc. hin gelegentlich zu kontrollieren und dabei eventuelle

Beschwerden an Ort und Stelle entgegen zu nehmen und zu schlichten.

Die Herren Arbeitgeber werden ergebenst ersucht, dem Arbeiterkommissar hierbei möglichst entgegenzukommen und ihn vor allem den Zutritt zu den Arbeitsstätten, Unterkunftsräumen etc. zu jeder Zeit zu gestatten.

Das Arbeiterkommissariat ist befugt, sich die bei der Besorgung von Arbeitern wirklich entstandenen Kosten erstatten zu lassen, sowie eine Schreibgebühr von 0,25 Rupie für jeden besorgten Arbeiter zu erheben.

Auch kann die Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses verlangt werden.

Das Bureau des Arbeiterkommissariats befindet sich in der Nähe der Kaserne gegenüber dem Kitaronihause.

Die Zeit der Bureaustunden wird auf einer vor demselben angebrachten Tafel bekannt gegeben werden.

Daressalam, den 1. Februar 1905.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
von Spalding.

Personalnachrichten.

Kaiserl. Gouvernement. Regierungsrat Boeder hat am 2. Februar wieder die Geschäfte des Bezirksamtes in Daressalam übernommen.

Vom Heimatsurlaub mit R. P. D. „Präsident“ am 31. Januar in Daressalam eingetroffen: Bureauhilfe Rottmann.

Neu eingestellt: am 2. Februar Kanzleihilfe Poenicke für Eisenbahnverwaltung Tanga, abgereist mit Rovuma am 3. Februar.

Kaiserl. Schutztruppe: Eingetroffen: Oberarzt Dr. Kudicke, Unteroffizier Lenzen vom Urlaub, Sergeant Thiede von Pangani.

Versetzt: Sanitätsunteroffizier Hasselberg zur 4. Kompagnie Abteilung Kilimatinde zwecks Verwendung in Mkalama.

Befördert: Sergt. Heindl zum Feldwebel, Untffz. Winzer zum Sergt., Untffz. Scharfe zum überz. Sergeanten.